

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

11. Jahrgang * Schönefeld, den 12.07.2013 Nummer: 07/13

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/11 „Vorwerk“ im OT Waltersdorf	2
Satzung für die „Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“	4

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/11 „Vorwerk“ im OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/11 „Vorwerk“ für den Ortsteil Waltersdorf beschlossen.



Die Siedlung Vorwerk liegt im östlichen Bereich der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Waltersdorf, südlich des Apfelweges, der die Gemeinde Eichwalde mit dem Ortsteil Waltersdorf verbindet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9 ha und beinhaltet die folgenden Flurstücke der Flur 3 der Gemarkung Waltersdorf:

176/1, 177, 178 (tlw.), 180 (tlw.), 182 (tlw.), 186/3, 186/4 (tlw.), 191, 192, 193, 194, 195/1, 195/2, 195/3, 196, 197, 198/1, 198/2, 199, 200/2, 200/4, 200/5, 202/1 (tlw.), 202/2, 529, 540, 552.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen eines **Erörterungstermins** am

06.08.2013 um 17.00 Uhr

im Brandenburgsaal des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld statt. Während des Termins wird Jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Des Weiteren wird Jedermann die Gelegenheit gegeben sich im Rahmen einer **öffentlichen Auslegung** in der Zeit

vom **05.08.2013** bis einschließlich **16.08.2013**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld über die Planungen zu informieren und Anregungen dazu schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönefeld, den 11.07.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Aufstellungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan 04/11 „Vorwerk“ im OT Waltersdorf** - angeordnet.

Schönefeld, den 12.07.2013

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Satzung für die „Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“

§1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen:

„Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke. Die zuständige Jagdbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises in dem die größere Fläche liegt.
- (4) Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden durch die Grenzen der beigetretenen Jagdbezirke gebildet. Sie sollten in einer Karte dargestellt werden, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des vorkommenden Haar- und Federwildes im Sinn des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. Die Hegegemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Dies umfasst die Erhaltung eines landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß die Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden:
 - a. Durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
 - b. Durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,
 - c. Durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
 - d. Durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur Ermittlung des Zustandes der Vegetation,
 - e. Durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge auf der Grundlage der Hegerichtlinie des Landes Bbg und unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,
 - f. Durch Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne
 - g. Durch gemeinsame Auswertung der Streckenergebnisse nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
 - h. Durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes
 - i. Durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des Wildes

- j. Durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Hegegemeinschaft, als auch den betreffenden Jagdgenossenschaften und Landnutzern, insbesondere bzgl. der Punkte a, e, f, h.
 - k. Durch Fortbildung der Mitglieder,
 - l. Durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
 - m. Durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte.
- (3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben sollte die Hegegemeinschaft jährlich eine Hegeschau durchführen, ggf. öffentlich.
 - (4) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft sollten im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung an einem jährlichen Übungsschiessen teilnehmen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach § 12 Abs. 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
 - a. Jagdausübungsberechtigte benachbarter gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
 - b. Jagdausübungsberechtigte benachbarter Eigenjagdbezirke,
 - c. Vertreter benachbarter Verwaltungsjagdbezirke
- (2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich, ggf. durch alle Pächter des jeweiligen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jeder Jagdbezirk erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.
- (4) Im Interesse einer umfänglichen Zusammenarbeit sind Inhaber eines Begehungsscheines für Jagdbezirke, die Mitglied der Hegegemeinschaft sind, Gastmitglieder der Hegegemeinschaft. Sie können an allen Veranstaltungen zu gleichen Bedingungen teilnehmen. Sie sind beitragsfrei gestellt und haben kein Stimmrecht.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Bei Verlust der Eigenschaften entsprechend §3 Abs. 1,
 - b. Durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären,
 - c. Durch Tod,
 - d. Durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer

(2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der JAB der Mitgliedsjagdbezirke gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. Die Einladung zur Mitgliederversammlung
- b. Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
- c. Die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten
- d. Die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung
- e. Die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde, ggf. weiteren Behörden, den Jagdgenossenschaften sowie den Landnutzern

(5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus die Aufgabe der Erfassung jagdstatistischer Daten, wie z.B. der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke

(6) Der Vorstand legt der unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschusssolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Festsetzung vor.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes, sind Niederschriften entspr. § 10 zu fertigen.

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 4. Bewilligung des Haushaltsplanes
 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens
 10. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
 11. Beschlussfassung über den Gesamtabschlussplanantrag und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere
 12. Beschlussfassung über die Vornahme des körperlichen Nachweises bzw. eine jährliche Hegeschau
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mind. ein JAB aus der Hälfte der Mitgliedsjagdbezirke anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher TO einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Vorstände der Jagdgenossenschaften, Eigentümer der EJB sowie die Landnutzer.
- (4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 12 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse zu Nummer 10 und 11 erfordern die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei jeder Jagdbezirk eine Stimme hat. Sie erfordern weiterhin die Mehrheit der durch die Stimmen vertretenen Flächenanteile der jeweiligen Jagdbezirke. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Mitglieder anwesend, können diese somit nur einheitlich abstimmen, i.d.R. erfolgt dies durch den Revierobmann.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

§8

Beirat für Wildbewirtschaftung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung von Hegemaßnahmen und Wildschadensereignissen kann ein Beirat für Wildbewirtschaftung gebildet werden, er hat beratende Funktion.
- (2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus jeweils bis zu zwei sachkundigen Vertretern der Jagdgenossenschaften/EJB und der Landnutzer.

- (3) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt, sie sind ehrenamtlich tätig.

§9

Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich über vier Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung gilt als abgegebene Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Exemplar erhält die zuständige Untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.
- (2) Die Niederschrift beinhaltet mindestens:
- a. Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung
 - b. Ort und Tag der Sitzung
 - c. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
 - d. Gegenstand und Ergebnis der Beratung
 - e. Wortlaut und Abstimmungsergebnis zu Beschlüssen
- (3) Von Beschlüssen abweichende Voten, insbesondere des Beirates sind auf Verlangen der Niederschrift beizufügen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung Ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedsjagdbezirken einen Mitgliedsbeitrag erheben; dieser richtet sich nach der jeweiligen bejagbaren Fläche. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.

§ 12

Auflösung der Hegegemeinschaft

- (1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweiligen Flächenanteile an die Mitgliedsjagdbezirke auszuschütten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft.

Lübben (Spreewald), 01.07.2013

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Hill
-Untere Jagdbehörde-

Anlage: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder mit Flächenangaben (liegt der Unteren Jagdbehörde vor)

Genehmigungsverfügung

Die am 01. März 2013 beschlossene Satzung der "**Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch**" sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und entsprechende Anlagen wurden der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vorgelegt. Diese Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG in der aktuell geltenden Fassung von mir genehmigt. Damit ist die „Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“ entstanden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht und liegt im Original mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 01.08.2013 bis zum 09.10.2013, während der Sprechtage (Mo. 8.00-18.00 Uhr; Di. 8.00-16.00 Uhr), in der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Dahme-Spreewald
(Spreewald), 01.07.2013
Der Landrat

Lübben

Im Auftrag

..... (Siegel)
gez. Hill